

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 78

Donnerstag, 14.12.2023

Nummer 26

### **Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe (BGS-WAS) vom 07.12.2023**

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe (BGS-WAS) vom 28.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN) für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027

QN bis	2,5 m³/h	80,00 €/Jahr
QN bis	6,0 m³/h	180,00 €/Jahr
QN bis	10,0 m³/h	288,00 €/Jahr
QN über	10,0 m³/h	432,00 €/Jahr

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027

Q3 bis	4,0 m³/h	80,00 €/Jahr
Q3 bis	10,0 m³/h	180,00 €/Jahr
Q3 bis	16,0 m³/h	288,00 €/Jahr
Q3 über	16,0 m³/h	432,00 €/Jahr

3. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Waal, den 07.12.2023

Robert Protschka, Verbandsvorsitzender Eapl.: 10-0280.1

### **Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe (BGS-WAS) vom 07.12.2023**

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur

Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe vom 19.06.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1

KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.

3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Er/sie erhält weiter eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 EUR.

4. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Stellvertreter erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses erhält neben der Sitzungspauschale eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

6. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der/die Schriftführer/in erhält für seine/ihre Tätigkeit je Sitzung (Teilnahme und Protokollführung) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Waal, den 07.12.2023

Robert Protschka, Verbandsvorsitzender Eapl.: 10-0280.1

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Friesenried, 87654 Friesenried, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2023**

I. Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Friesenried folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 484.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 307.000,00 €

ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 164.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 166 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 987,952 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Eggenthal, den 20. November 2023

Schulverband Friesenried

Huber, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 10.11.2022, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Kraftisried  
Landkreis Ostallgäu  
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.901.500 €

in den Aufwendungen mit 1.901.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 704.300 €

ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Marktobendorf, 07.12.2023

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker, Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobendorf eingesehen werden.

**Bekanntmachung  
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Frau Maria Gossner, Wiesenstraße 3, 86869 Oberostendorf Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.12.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL-R484, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobendorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Laura Zech

Eapl.: 30-1420/OAL-R484

**Bekanntmachung  
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Pferdewohl Obere Mühle KG, Inhaber: Thomas Stefan Gnadl, Ortsstraße 52, 87662 Kaltental Das Gewerbe wurde abgemeldet – Firmeninhaber z.Zt. unbekanntes Aufenthalts Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.12.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL PW100, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobendorf, Kfz-

Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Fabian Wiedemann Eapl.: 30-1420/OAL-PW100

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Roland Willi Friesenecker, Waldbachstraße 11, 87657 Görisried, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.11.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL EE885 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Peter Schwaderer Eapl.: 30-1420/OAL-EE885

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Petra Patzová, Schartschrofenweg 4 b, 87629 Füssen, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.11.2023, Aktenzeichen 30-1420/FÜS PP123 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Fabian Wiedemann Eapl.: 30-1420/FÜS-PP123

##### **Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG**

#### **Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Roman Blazhko, geb. 23.01.2023. Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: Roman Blazhko, geb. 30.10.1981, derzeit unbekanntes Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.10.2023 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 004, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.  
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-B-7652

##### **Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG**

#### **Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Obai Alabd, geb. 07.05.2022. Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: Omar Aliada, geb. 01.01.2001, derzeit unbekanntes Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.10.2023 an

den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 004, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.  
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-A-3945

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.